

Präambel

Die Zufriedenheit und Sicherheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Kundinnen und Kunden sowie Gäste der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ist sehr wichtig!

Das Land Tirol ist Inhaber des Hausrechtes in den vom Land Tirol genutzten Amtsgebäuden. Die nachstehende in Ausübung des Hausrechtes festgelegte Hausordnung dient dem Schutz aller Personen, die sich in den Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel aufhalten und der Gewährleistung eines geordneten Dienstbetriebes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Bezirkshauptmann legt gemäß § 2 Abs 1 lit b iVm. § 5 Abs 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1977 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (LGBl. Nr. 11/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2019) und ermächtigt durch die Tiroler Landesregierung für die Amtsgebäude Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel nachstehende

H a u s o r d n u n g

fest:

1. Abschnitt

Allgemeines

1. Als Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gelten alle Gebäude samt Außenhaut, Zugangsbereiche, Innenhöfe, Außenflächen und Stellplätze/Garagen, die im Rahmen des Dienstbetriebes der Bezirkshauptmannschaft genutzt werden.
2. Alle Personen, welche die Amtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können aus dem Amtsgebäuden gewiesen oder kann ihnen der Zutritt verweigert werden.
3. Das Hausrecht wird vom Bezirkshauptmann, in Abwesenheit von dessen Stellvertreter ausgeübt.

Speziell geschulte Landesbedienstete bilden das operative Sicherheitspersonal (OSP), welches ermächtigt ist, die Hausordnung durchzusetzen.

2. Abschnitt

Sicherheit in den Amtsgebäuden

A) Verbot der Mitnahme von Waffen und gefährlichen Gegenständen in die Amtsgebäude

1. Die Amtsgebäude dürfen mit einer Waffe im Sinne der Bestimmungen des Waffengesetzes nicht betreten werden (generelles Waffenverbot).

Waffen werden nicht verwahrt und dürfen daher Personen, die gegen das Waffenverbot verstoßen, die Amtsgebäude nicht betreten, solange sie nicht selbst für eine gesetzeskonforme Verwahrung ihrer Waffen außerhalb der Amtsgebäude gesorgt haben.

Vom Waffenverbot ausgenommen sind nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Das Mitführen von Waffen in den Amtsgebäuden ist auch dann verboten, wenn Waffen zur Waffenbehörde verbracht oder dort abgeholt werden müssen. Die Waffen sind in diesem Fall vom Operativen Sicherheitspersonal (OSP) oder dem hierzu bestimmten Bediensteten gemeinsam mit dem Besitzer zur oder von der Waffenbehörde zu verbringen.

Schusswaffen sind grundsätzlich nur mit offenem Verschluss, gebrochen oder mit ausgeschwenkter Trommel zu übergeben.

2. Die Mitnahme anderer gefährlicher, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeigneter Gegenstände (gefährlicher Gegenstand) ist verboten.

Wer einen gefährlichen Gegenstand bei sich hat, hat diesen beim Betreten der Amtsgebäude dem Operativen Sicherheitspersonal (OSP) oder dem hierzu bestimmten Bediensteten zu übergeben; der Gegenstand wird vom OSP versperrt verwahrt.

3. Zur Verwahrung von Gegenständen, Taschen/Rucksäcken und der Gleichen, stehen in den Zugangsbereichen entsprechende Schließfachanlagen zur Verfügung. Das OSP kann die Verwahrung mitgebrachter Gegenstände, Taschen, Rucksäcke dgl. in diese anordnen. Verwahrte Sachen, die von ihren Eigentümern/Besitzern nicht am selben Tag abgeholt werden, können vom OSP an das Fundamt übergeben werden.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses sowie Beschäftigte beauftragter Fachunternehmen haben gefährliche Gegenstände, die zur Dienstverrichtung/Auftragserfüllung benötigt werden, so aufzubewahren und zu nutzen, dass sie nicht durch Dritte missbräuchlich für Gefährdungszwecke verwendet werden können.

B) Sicherheitskontrollen

1. Das Betreten und Verlassen der Amtsgebäude ist nur durch die hierfür gekennzeichneten Ein- und Ausgänge während der kundgemachten Amtsstunden erlaubt. Außerhalb dieser Amtszeiten ist amtsfremden Personen der Aufenthalt, ausgenommen bei Vorliegen einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung (z.B. Wahrnehmung eines vereinbarten Termins, Besuch einer genehmigten Veranstaltung, Vornahme von Arbeiten durch Fremdfirmen etc.) verboten. Bei Terminvereinbarungen außerhalb der Amtszeiten sind amtsfremde Personen beim Eingang durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter persönlich abzuholen und nach Beendigung des Termins persönlich zum Ausgang zu bringen. Bei Veranstaltungen ist der Aufenthalt nur in den dafür vorgesehenen und hierfür gekennzeichneten Räumen samt Zugangsbereichen erlaubt.
2. Über die Mitarbeiterzugänge dürfen nur hierzu mittels personalisiertem Chip/Schlüssel ermächtigte Personen die Amtsgebäude betreten. Unverzüglich nach der Benützung ist die Türe zu schließen. Ebenso sind beim Verlassen von Räumlichkeiten die Türen zu versperren. Allen anderen Personen ist der Zutritt und das Verlassen nur über den entsprechend gekennzeichneten Ein- und Ausgang erlaubt.
3. Personen, welche die Amtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung des OSP einer Kontrolle zu unterziehen und Auskunft über den Zweck des Aufenthaltes zu geben (Sicherheitskontrolle).
4. Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie Metalldetektorbögen und Handsuchgeräten durchgeführt werden. Unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung und mitgeführter Taschen, Rucksäcke und der gleichen zulässig. Eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

5. Den der Sicherheitskontrolle, der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen bzw. gefährlichen Gegenständen sowie der Gefährdungsabwehr dienenden Anordnungen des OSP ist Folge zu leisten.
6. Personen, die es ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder bei ihnen vorgefundene Waffe (gefährlichen Gegenstand) zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom OSP aus den Amtsgebäuden zu weisen bzw. ist ihnen der Zutritt zu verwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus den Amtsgebäuden zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.
7. Personen die aufgrund ihres offensichtlichen Verhaltens (z.B. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) eine Gefährdung darstellen, kann der Zutritt untersagt oder können sie aus dem Amtsgebäude verwiesen werden.

C) Sonstige Anordnungen und Verbote

1. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in die Amtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen davon sind Blinden-, sonstige Therapie- oder Diensthunde. Für eine angemessene Verwahrung der nicht zugelassenen Tiere haben die Halter selbst zu sorgen und werden keine Verwahrungsplätze zur Verfügung gestellt.
2. Die ausgehängte Brandschutzordnung ist zu beachten und einzuhalten.
3. Bei längerem Verlassen von Räumlichkeiten sind die Fenster und Oberlichten zu schließen
4. Den Anordnungen des Hausrechtsinhabers oder dessen Beauftragten zum Schutz vor Verbreitung von ansteckenden Krankheiten (z. B. Tragen einer Schutzmaske) oder anderen Gefahren ist Folge zu leisten. Die jeweiligen Anordnungen sind nach Möglichkeit bei den Zugangsbereichen kenntlich zu machen.
5. Des Weiteren gelten nachstehende Verbote:

Rauchverbot (ausgenommen in ausgewiesenen Raucherräumen für MitarbeiterInnen), Werbeverbot, Verbot von unangemessener Lärmerregung, Verbot der Verletzung des öffentlichen Anstandes, Verbot der Verwendung von offenem Licht und Feuer (Ausnahmen regelt die Brandschutzordnung), Verbot der Benützung von Sportgeräten (Inline-, Skateboards, Rollschuhen, Scooter etc.), Verbot der Abwicklung von Verkaufsgeschäften, Verbot von Verunreinigungen/Müllentsorgung, Verbot des Bettelns und Hausierens.
6. WC-Anlagen dürfen nur von Personen genutzt werden, welche einen darüber hinausgehenden Grund/Anlass zum Aufenthalt im Amtsgebäude haben.
7. Das Fotografieren sowie Video- und Tonaufzeichnungen sind im gesamten Amtsgebäude nur mit Erlaubnis der Dienststellenleitung bzw. deren Vertretung gestattet.

D) Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können vom Hausrechtsinhaber oder dessen Beauftragtem im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

1. Personen und Sachkontrollen durch das OSP oder durch Organe der Sicherheitsbehörden innerhalb des Amtsgebäudes
2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in die Amtsgebäude oder Bereiche der Amtsgebäude bzw. Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote). Die Anordnung eines Hausverbotes erfolgt mündlich für einen bestimmten Zeitraum oder auf

unbestimmte Zeit. Ist der Zugang einer Person zum Amtsgebäude für amtliche Erledigungen oder zur Wahrung des Parteiengenhörs unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude vom OSP oder Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

3. Das Gestatten des Zugangs nur unter Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.
4. Verweis aus dem Amtsgebäude oder Zutrittsverweigerung für Personen, welche ohne nachvollziehbaren Grund/plausible Erklärung über den Zweck des Zutrittes/Aufenthaltes sich im Amtsgebäude aufhalten oder dieses betreten wollen.

3. Abschnitt

Ausübung der Sitzungspolizei bei Amtshandlungen

Das OSP kann vom Leiter einer Amtshandlung zur Durchsetzung der Sitzungspolizei (§ 34 AVG) eingesetzt werden. Im Falle einer Entfernung aus der Räumlichkeit, in welcher die Amtshandlung gesetzt wird, hat die Person auch das Amtsgebäude zu verlassen.

Hinweis:

Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder ihm der Zutritt verweigert wurde und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Amt/bei der Behörde nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

4. Abschnitt

Allgemeine Befugnisse des OSP zur Durchsetzung des Hausrechtes:

1. Das OSP kann bei Verstößen gegen Verbote oder Anordnungen dieser Hausordnung selbst Anweisungen treffen, welche die Einhaltung der Hausordnung sicherstellen.
2. Im Falle der Nichtbefolgung seiner Anweisungen ist das OSP ermächtigt, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zu verständigen und bei Gefahr in Verzug die Anwendung angemessener Zwangsgewalt anzudrohen. Bei Erfolglosigkeit der Androhung kann das OSP seine Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen im Rahmen des Selbsthilfe- und Besitzschutzrechtes nach §§ 19, 339, 344 ABGB bzw. des Notwehr- und Nothilfe- und Notstandrechtes gemäß §§ 3, 10 StGB sowie des § 80 Abs. 2 Strafprozessordnung durchsetzen, sowie Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsstellen erstatten (§ 80 Abs. 1 Strafprozessordnung).

5. Abschnitt

Anlassbezogene Anpassung oder Außerkraftsetzung der Hausordnung

Sämtliche in der Hausordnung festgelegten Maßnahmen und Verbote können anlassbezogen vom Hausrechtsinhaber bzw. den hierzu Ermächtigten angepasst oder teilweise/zur Gänze außer Kraft gesetzt werden. Geltende LAD- oder Bildungsdirektionserlässe bleiben davon unberührt.

Kitzbühel, 01.09.2026

Der Bezirkshauptmann

Dr. Martin Grander